



Baden-Württemberg  
**STIPENDIUM®**

# BADEN-WÜRTTEMBERG-STIPENDIUM FÜR BERUFSTÄTIGE

VERFAHRENSHINWEISE, Stand September 2020

## 1. ALLGEMEINE PROGRAMMPUNKTE

Mit dem *Baden-Württemberg-STIPENDIUM für Berufstätige* fördert die Baden-Württemberg Stiftung den internationalen Austausch junger Menschen mit nicht-akademischer Ausbildung. Ziel der Programmlinie für Berufstätige ist es, baden-württembergischen und ausländischen Berufstätigen durch das Stipendium einen Auslandsaufenthalt in Form eines Berufspraktikums, einer Hospitanz oder einer berufsbezogenen Weiterbildung zu ermöglichen. Weitere Informationen sind unter <http://www.bwstiftung.de> oder <http://www.bw-stipendium.de> im Internet abrufbar.

### 1.1 ZIELGRUPPE

#### 1.1.1 BERUFSTÄTIGE AUS BADEN-WÜRTTEMBERG

Das Programm richtet sich an Bewerber/innen, die

- in Baden-Württemberg wohnen oder arbeiten
- eine nicht-akademische Ausbildung (dual oder vollschulisch) erfolgreich abgeschlossen haben.
- einen überdurchschnittlich guten Abschluss und/oder weitere aussagekräftige Referenzen und Qualifikationen vorweisen können.
- über mindestens ein Jahr Berufserfahrung verfügen. Es ist möglich, dass diese bspw. auch innerhalb einer dualen Ausbildung erbracht worden ist.

#### 1.1.2 BERUFSTÄTIGE AUS DEM AUSLAND

Das Programm richtet sich gemäß der Prämisse der Gegenseitigkeit auch an Bewerber/innen aus dem Ausland mit einer abgeschlossenen Berufsausbil-

dung oder einem vergleichbaren Abschluss. Aufgrund der Mindestlohnthematik kann in Deutschland eine Hospitanz, ein Pflicht- oder Orientierungspraktikum in einem Unternehmen absolviert werden. Bewerber/innen aus dem Ausland, die über einen akademischen Abschluss verfügen, der in Deutschland einem nicht-akademischen Berufsausbildungsabschluss entspricht, sind ebenso antragsberechtigt. Auch hier sollte ein Jahr praktische Erfahrung nachgewiesen werden.

## 2. PRAKTIKA, HOSPITANZEN UND WEITERBILDUNGEN

### 2.1 GEEIGNETE WEITERBILDUNGEN

Alle Praktika, Hospitanz und Weiterbildungen müssen berufsbezogen sein. Das bedeutet, dass sie in direktem Zusammenhang zum Ausbildungsberuf stehen müssen und so durch den Auslandsaufenthalt neue berufliche Kompetenzen erworben werden können. Der Erwerb beruflicher Kompetenzen steht im Vergleich zum Erwerb persönlicher oder interkultureller Kompetenzen bei der Bewertung einer Bewerbung im Vordergrund. Als Weiterbildung zählen unter anderem auch Studiengänge im Ausland. Sie sollen einen Bezug zum erlernten Beruf haben und nicht genauso oder in ähnlicher Form in Heimatland absolviert werden können. Ein entsprechender Nachweis ist bei der Bewerbung zu erbringen. Bei der Bewerbung für ein Weiterbildungsstudium im Ausland müs-

sen Gründe genannt werden, die gegen die Aufnahme eines vergleichbaren Studiums im Heimatland sprechen.

## 2.2 PFLICHTPRAKTIKA UND HOSPITANZEN

Berufstätige aus dem Ausland, die ein Praktikum in Deutschland absolvieren möchten, haben Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgelts mindestens in Höhe des deutschen Mindestlohns durch den Arbeitgeber. In diesem Fall kann kein *Baden-Württemberg-STIPENDIUM für Berufstätige* vergeben werden.

Vom Mindestlohn ausgenommen sind Praktikanten, die das Praktikum verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung oder einer Ausbildungsordnung leisten (sogenanntes Pflichtpraktikum, § 22 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 MiLoG) sowie Praktika von bis zu drei Monaten Dauer, die zur Orientierung für die Wahl einer Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums (sogenanntes Orientierungspraktikum, § 22 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 MiLoG) geleistet werden. Außerdem unterfallen Hospitationen in einem Betrieb in Deutschland nicht dem Mindestlohngesetz. Beim Hospitationsverhältnis steht die Möglichkeit im Vordergrund, Kenntnisse und Fähigkeiten durch Beobachtungen und Erläuterungen zu erwerben und so Arbeitsweisen und –methoden kennenzulernen.

## 2.3 AUSWAHL DES PRAKTIKUMS- ODER WEITERBILDUNGSORTES

Die Auswahl des Praktikums-, Hospitantz- oder Weiterbildungsortes erfolgt primär durch den Bewerber/die Bewerberin. Die Baden-Württemberg Stiftung bietet mit ihren Partnern und dem über die Jahre entstandenen Netzwerk von Praktikumsbetrieben verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten an.

## 3. STIPENDIENHÖHE UND STIPENDIENDAUER

### 3.1 STIPENDIENDAUER

Auslandspraktika werden ab einer Dauer von zwei Monaten und bis zu einer Dauer von sechs Monaten unterstützt. Hospitanzen werden zwischen zwei und drei Monaten finanziert. Berufsbezogene Weiterbildungen werden zwischen zwei und elf Monaten gefördert.

### 3.2 STIPENDIENHÖHE

Das *Baden-Württemberg-STIPENDIUM für Berufstätige* beläuft sich auf rund 1.000 € pro Monat, abhängig von der Kaufkraft des Euros im Zielland. Zusätzlich stehen einmalig bis zu 500 € für einen Sprachkurs im Ausland zur Verfügung. Dieser kann in Vorbereitung auf den Auslandsaufenthalt im Heimatland oder im Gastland durchgeführt werden.

Für die Berechnung der Stipendienhöhe werden die Angaben des Praktikumsbetriebs zur Praktikumsvergütung zugrunde gelegt. Reduziert sich die Höhe des Praktikumsentgelts nach der Vergabe des Stipendiums erhöht sich das Stipendium nicht.

Sollte sich die Praktikumsvergütung nach der Stipendienvergabe erhöhen, so muss dies der Baden-Württemberg Stiftung unverzüglich mitgeteilt werden. Die Höhe des Stipendiums wird ggf. angepasst.

Anfallende Mindestlöhne und freiwillig bezahlte Vergütungen für Praktika (im Ausland und in Baden-Württemberg), die einen Freibetrag von 350 € pro Monat überschreiten, werden i.d.R. auf das *Baden-Württemberg-STIPENDIUM* angerechnet. Die Stipendienkommission entscheidet, ob ein Stipendium zusätzlich zur Vergütung gewährt wird.

Das Stipendium wird kurz vor Beginn des Auslandsaufenthaltes auf ein vom Stipendiaten zu benennendes Konto in Deutschland überwiesen. Es kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Konten im Ausland überwiesen werden.

## 4. BEWERBUNGSVERFAHREN

### 4.1 STICHTAGE UND BEGINN DES AUSLANDSAUFENTHALTS

Berufstätige aus Baden-Württemberg und dem Ausland können sich für die Stipendienplätze über das Online-Portal [www.bws-world.de/registrierung](http://www.bws-world.de/registrierung) bewerben. Eine Entscheidung über die Vergabe der Stipendien erfolgt drei bis maximal vier Mal im Jahr. Von der Bewerbung bis zur Entscheidung vergehen in der Regel drei bis vier Monate.

### 4.2 BEWERBUNGSUNTERLAGEN

Folgende Unterlagen müssen bei der Bewerbung eingereicht werden:

- Tabellarischer Lebenslauf
- Motivationsschreiben, das eine ausführliche schriftliche Darstellung Ihrer beruflichen Weiterentwicklung sowie Ihrer Interessen und Erwartungen bezüglich des Praktikums bzw. der Weiterbildung beinhaltet
- Zeugniskopien (Gesellenprüfungszeugnis bzw. entsprechendes Zeugnis der Abschlussprüfung der Ausbildung, Abschlusszeugnisse der Berufsschule und der allgemeinbildenden Schule, sowie Zeugnisse aller weiteren relevanten Abschlüsse)
- Arbeitszeugnis des Ausbildungsbetriebes und ggf. des aktuellen Arbeitgebers
- Sonstige Referenzen und Auszeichnungen
- Eine Bestätigung des Praktikumsgebers bzw. Anbieters der Hospitanz oder der Weiterbildungsinstitution (ein Formular steht auf <http://www.bw-stipendium.de> zum Download zur Verfügung).

## 5. VERGABE DER STIPENDIEN

### 5.1 AUSWAHL DER STIPENDIATEN

Die Stipendienkommission der Baden-Württemberg Stiftung entscheidet über die Vergabe der Stipendien. Die Bewerber/innen werden zu einem persönlichen Vorstellungstermin eingeladen und müssen sich und ihre Auslandspläne präsentieren. Eine Entscheidung erfolgt aufgrund der Bewerbungsunterlagen und der Selbstpräsentation.

Bei Bewerbenden aus dem Ausland erfolgt die Entscheidung aufgrund der schriftlichen Unterlagen und einem Telefonat, ggf. auch einen Videointerview über das Internet.

### 5.2 STIPENDIUMSVERTRAG

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten werden von der Baden-Württemberg Stiftung über das Onlineportal BWS-World über die Entscheidung zur Vergabe eines Stipendiums informiert und erhalten bei Zusage einen Stipendiumsvertrag. Die Rückgabe des unterzeichneten Stipendiumsvertrags ist Voraussetzung für die Stipendienauszahlung.

### 5.3 STEUERRECHTLICHE HINWEISE

Das *Baden-Württemberg-STIPENDIUM* kann unter Umständen anteilig als Einkommen oder Vermögen angerechnet werden. Für nähere Informationen wenden sich Stipendiaten an das zuständige

Finanzamt. BAföG-Empfänger können sich beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung beraten lassen.

## 6. AUFGABEN DER STIPENDIATEN DES BADEN-WÜRTTEMBERG-STIPENDIUMS

Die Stipendiaten verpflichten sich, ein ordnungsgemäßes Praktikum oder Hospitanz, wie es im Rahmen der jeweiligen Betriebsvorgaben erforderlich ist bzw. eine ordnungsgemäße Weiterbildung, wie sie im Rahmen der jeweiligen Bildungseinrichtung erforderlich ist, anzutreten und durchzuführen. Bei vorzeitiger Beendigung des Auslandsaufenthalts ist die Baden-Württemberg Stiftung berechtigt, das Stipendium anteilig zurückzufordern.

Sie sind ferner verpflichtet,

- die Baden-Württemberg Stiftung sofort schriftlich zu informieren, wenn sie Ihr Praktikum bzw. Ihre Weiterbildung unterbrechen oder abbrechen müssen,
- im Laufe der Finanzierung kein anderes Stipendium zur Förderung des Auslandsaufenthaltes zu beziehen und
- an Veranstaltungen der Baden-Württemberg Stiftung im Rahmen des *Baden-Württemberg-STIPENDIUMS* teilzunehmen,
- wahrheitsgemäße Angaben über eventuelle Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen zu machen,
- einen schriftlichen Erfahrungsbericht über das Praktikum/die Hospitanz/die Weiterbildung und den Aufenthalt im Gastland anzufertigen. Er ist von den Stipendiaten in digitaler Form spätestens einen Monat nach Ablauf des Stipendiums über das Online-Portal [www.bws-world.de](http://www.bws-world.de) einzureichen. Der Erfahrungsbericht soll 5 DIN-A-4 Seiten nicht überschreiten. Weitere Hinweise zur Ausgestaltung finden sich auf [www.bws-world.de](http://www.bws-world.de).
- einen persönlichen Erfahrungsbericht über das Praktikum/die Hospitanz/die Weiterbildung und den Aufenthalt im Gastland bei einer der Kommissionssitzungen nach dem Aufenthalt vorzutragen. Sie werden hierzu nach Ihrem Aufenthalt per E-Mail eingeladen.

## 7. Fragen zur Unterkunft und zur sozialversicherungsrechtlichen Absicherung

Die Baden-Württemberg Stiftung und seine Partner unterstützen die Stipendiatinnen und Stipendiaten bei der Suche nach einer geeigneten Unterkunft. Möglicherweise kann hier auch der aufnehmende Betrieb Hilfestellung geben.

Der im Inland bestehende Versicherungsschutz gilt nicht ohne weiteres im Ausland. Die Regelungen im Einzelfall sind sehr unterschiedlich. Jede Stipendiatin und jeder Stipendiat trägt für den Zeitraum der Durchführung des Praktikums, der Hospitanz oder der Weiterbildung (einschließlich An- und Abreise) selbst die Verantwortung für ausreichenden Versicherungsschutz. Daher sollte die eigene Versicherungssituation während des Auslandspraktikums bereits vor der Abreise geprüft werden. Empfohlen wird die

- Absicherung gegen Krankheit durch eine Krankenversicherung
- Absicherung gegen Haftungsrisiken durch eine Haftpflichtversicherung
- Absicherung gegen Unfälle durch eine Unfallversicherung

Dabei sollte insbesondere geklärt werden, ob ein eventuell im Heimatland bestehender Versicherungsschutz auch während des Auslandsaufenthalts gültig ist.